

Geplante Neuregelungen im Steuerstrafrecht ab 01.01.2015

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (BMF Newsletter vom 27.08.2014 www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht.

Diese Neuregelungen sehen eine deutliche Verschärfung für die **strafbefreiende Selbstanzeige** und für die Verjährungsvorschriften bei Steuerhinterziehung vor.

Insbesondere wird die **strafrechtliche Verfolgungsverjährung** von bisher 5 Jahren auf **10 Jahre** verlängert.

Die Konsequenz ist, dass alle strafrechtlich nicht verjährten Zeiträume, also in der Regel 10 Jahre, für die steuerliche Veranlagung nacherklärt werden müssen, ansonsten ist eine strafbefreiende Selbstanzeige unwirksam.

Daneben werden die Anforderungen an die strafbefreiende Selbstanzeige in mehrfacher Hinsicht verschärft:

- gilt nur noch bis höchstens € 25.000,00 je Tat
- bei höheren Beträgen ist nur ein Absehen von der Strafverfolgung bei gleichzeitiger Zahlung eines erhöhten Betrages (s. u. zu § 398 a AO) möglich

Künftig ist eine strafbefreiende Selbstanzeige in allen Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung ausgeschlossen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Amtsträger mitgewirkt hat oder eine Bandenbegehung (z. B. Umsatzsteuerkarusell) vorliegt.

Ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 398 a AO ist nur bei gleichzeitiger Zahlung eines erhöhten Strafzuschlages möglich.

Zuschlag nach § 398 a AO		
Betrag der hinterzogenen Steuer	bis 31.12.2014	Ab 01.01.2015
je Tat (je Stpfl., je Steuerart, je VZ)	in % der hinterzogenen Steuer	
1 – 25.000 €	0 %	0 %
25.001-50.000 €	0 %	10 %
50.001-100.000 €	5 %	10 %
100.001 – 1.000.000 €	5 %	15 %
über 1.000.000 €	5 %	20 %

Wenn das Verfahren nach § 398 a AO eingestellt wurde, sich später aber herausstellt, dass die Selbstanzeige unvollständig war, kann das alte Strafverfahren wieder aufgenommen werden, soweit keine Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist.

Zusätzlich zu der bisherigen Regelung müssen zur Erlangung der Straffreiheit neben den Steuern und dem Zuschlag auch die Hinterziehungszinsen innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist bezahlt werden, damit die endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgen kann.

Verjährung bei Steuerhinterziehung ab 2015		
	Steuerliche Festsetzungsverjährung (§§ 169, 170 AO)	Strafrechtliche Verfolgungsverjährung ab 2015 (§ 376 AO; § 78 StGB)
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> leichtfertige Steuerverkürzung (Owi): 5 Jahre vorsätzliche Steuerhinterziehung 10 Jahre 	in allen Fällen 10 Jahre Strafrechtliche Verfolgungsverjährung 5 Jahre

Beginn	<ul style="list-style-type: none"> • Ende des Kalenderjahres der Abgabe der Steuererklärung, spätestens 3 Jahre nach Ende des VZ der Steuerentstehung (§ 170 II AO) • Bei Kapitalerträgen aus Drittstaaten: Anlaufhemmung bis 10 Jahre (§ 170 VI AO) 	Mit Beendigung der Tat (Bekanntgabe des Steuerbescheides) (§ 78 a StGB)
Ende	Ende des VZ des Fristablaufs	Tag genau mitten im Jahr
Fristablauf	Ablaufhemmung: Fristende frühestens mit strafrechtlicher Verjährung (§ 171 VII AO)	Unterbrechung: Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens; Richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung: Frist beginnt neu, max.: doppelte Frist (§ 78 c StGB)